

Satzung

der Amicale des Etudiants Luxembourgeois à Karlsruhe (A.E.L.K) a.s.b.l.
(Vereinigung der luxemburgischen Studenten in Karlsruhe) vom 24.6.1955

Aus der Erkenntnis der Zusammengehörigkeit, der gemeinsamen Ziele, sowie im Bestreben, die Freundschaft unter sich und zu den Menschen anderer Völker zu pflegen, haben sich die luxemburgischen Studenten der Stadt Karlsruhe durch nachstehende Satzungen in einer die Freiheit und die Rechte des einzelnen nicht einschränkenden Vereinigung zusammengeschlossen, um sich gegenseitig zu unterstützen, einen guten Kontakt zur Hochschule zu gewinnen, an der sie studieren, eine enge Verbindung zur gesamten Studentenschaft zu erzielen und eine Zusammenarbeit mit den Behörden des Studienlandes Deutschland sowie des Heimatlandes Luxemburg zu erreichen.

Die luxemburgischen Studenten empfinden es als eine grosse Ehre, wenn einzelne Personen oder Institutionen sie beim Erstreben dieser ihrer Ziele unterstützen wollen und werden beflissen sein, das ihnen entgegengebrachte Vertrauen mit aufrichtigem dank zu würdigen.

A. DIE VEREINIGUNG

- Art. 1 Die Vereinigung der luxemburgischen Studenten in Karlsruhe trägt den Namen : Amicale des Etudiants Luxembourgeois à Karlsruhe (A.E.L.K.). Der Sitz befindet sich in Luxemburg und lautet : Amicale des Etudiants Luxembourgeois à Karlsruhe (A.E.L.K.) a.s.b.l. B.P. 2627
L-1026 Luxembourg
- Art. 2 Aktives Mitglied der A.E.L.K. kann jeder werden, der seinen Wohnsitz in Luxemburg hat und an einer höheren Lehranstalt der Stadt Karlsruhe studiert oder promoviert
- Art. 3 Die A.E.L.K. erklärt sich grundsätzlich bereit, die Interessen der luxemburgischen Studenten anderer Hochschulen innerhalb des Landes Baden-Württemberg und der zum Großraum Karlsruhes zählenden Region von Rheinland-Pfalz, an denen keine luxemburgische Hochschulvereinigung besteht. Dies gilt jedoch nur für die Fragen, die mit den luxemburgischen Behörden in Verbindung stehen, oder die im Rahmen luxemburgischer studentischer Dachorganisationen behandelt werden.
- Art. 4 Die A.E.L.K. kann mit luxemburgischen Studentenvereinigungen anderer Hochschulen Kontakt aufnehmen sowie in internationalen studentischen Gremien vertreten sein.
- Art. 5 Die Vereinigung kann Ausschüsse und Ämter bilden, deren Leiter der Vereinigung für die Amtsführung verantwortlich sind (z.B. Einweihungsvorstand). Diesen Ausschüssen können auch Nichtmitglieder des Vorstandes angehören.
- Art. 6 Die A.E.L.K. verpflichtet sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu Toleranz in Fragen der Religion und Politik.

B. DIE ORGANE DER A.E.L.K.

- Art. 7 Die Organe der A.E.L.K. sind :
- 1.) Der Vorstand
 - 2.) Die Versammlung der Mitglieder :
 - a) die Generalversammlung
 - b) die gewöhnliche Mitgliederversammlung
 - c) die aussergewöhnliche Versammlung

1.) DER VORSTAND

- Art. 8 Die aktiven Mitglieder der A.E.L.K. wählen in geheimer und unmittelbarer Wahl sieben Vertreter in den Vorstand , der sich folgendermassen zusammensetzt :
- | | |
|-------------------|------------------------|
| ein Vorsitzender | (Erster Vorsitzender) |
| ein Schriftführer | (Zweiter Vorsitzender) |
| ein Kassenwart | (Dritter Vorsitzender) |
| vier Beisitzende | |

- Art. 9 Der gewählte Vorstand kann bei Antritt des Geschäftsjahres mittels interner Wahl bis zu zwei beratende Mitglieder bestimmen. Aufgabe dieser hinzugewählten Berater ist die Unterstützung des Vorstandes bei der Nutzung elektronischer Medien als Kommunikationsplattform mit Mitgliedern und Außenstehenden gemäß Art. 27 und Art. 28.

a. Erster Vorsitzender

- Art. 10 Der erste Vorsitzende hat sämtliche Versammlungen zu leiten und die A.E.L.K. bei öffentlichen Anlässen zu vertreten.
- Art. 11 Er hat bei allen Vorfällen, die dem gutem Ruf der A.E.L.K. schaden, die schuldigen Mitglieder zur Ordnung zu rufen.

b. Zweiter Vorsitzender (Schriftführer)

- Art. 12 Der zweite Vorsitzende hat in Zusammenarbeit mit dem 1. Beisitzenden gemäß Art. 23 den gesamten Schriftverkehr der Vereinigung zu führen.
- Art. 13 In Abwesenheit des ersten Vorsitzenden leitet er die Versammlungen.
- Art. 14 Von jedem ausgehenden Schriftstück muss ein Durchschlag oder eine Abschrift vorhanden sein.
- Art. 15 In jeder Versammlung hat der zweite Vorsitzende eine Liste der anwesenden Mitglieder zu fertigen. Ausserdem ist den Mitgliedern der A.E.L.K. jederzeit Einsicht in die Berichte des laufenden Geschäftsjahres bei Generalversammlungen zu gewähren.
- Art. 16 Der zweite Vorsitzende hat über seine Ausgaben Buch zu führen. Er muss dem Kassenwart eine Abrechnung mit sämtlichen Belegen vorlegen.

c. Dritter Vorsitzender (Kassenwart)

- Art. 17 Der Kassenwart hat die finanziellen Angelegenheiten der A.E.L.K. zu regeln.
- Art. 18 Ausgaben über 250 DEM bedürfen dem Einverständnis des Vorstandes. Bei Ausgaben unter 250 DEM reicht das Einverständnis des ersten Vorsitzenden.
- Art. 19 Jede Ausgabe muss belegt sein.
- Art. 20 Jede Ausgabe muss sich jederzeit vor der Versammlung der Mitglieder rechtfertigen lassen.
- Art. 21 a) Der Kassenwart legt in jeder Generalversammlung einen ausführlichen Bericht über den Kassenstand vor.
b) Bei der Generalversammlung der Mitglieder werden durch einfache Mehrheit zwei Kassenrevisoren für das kommende Geschäftsjahr bestimmt. Ihnen wird die Einsicht in die Buchführung gewährt. Die Kassenrevisoren nehmen ihre Tätigkeit frühestens zwei Wochen vor den Neuwahlen auf. Sie erstatten den Mitgliedern der Versammlung Bericht über die derzeitige Finanzlage, dürfen Kritik üben und Verbesserungsvorschläge machen. Bei Verlangen der Mitglieder der Versammlung müssen rezente Kontoauszüge und vorhandenes Bargeld vorgelegt werden.
- Art. 22 Während der Kassenrevision soll der Kassenwart keinerlei Ausgaben machen.

d. Erster Beisitzender (beisitzender Schriftführer)

- Art. 23 Der erste Beisitzende unterstützt den zweiten Vorsitzenden auf dessen Anforderung bei der Abwicklung des Schriftverkehrs der Vereinigung sowie bei der Verwaltung der Mitgliederdaten.

e. Zweiter und dritter Beisitzender

- Art. 24 Der zweite Beisitzende soll sich um die sportlichen Angelegenheiten kümmern und kann vom ersten Vorsitzenden zur Mitarbeit in dessen Amtsbereich aufgefordert werden.
- Art. 25 Der dritte Beisitzende soll sich um die kulturellen Angelegenheiten kümmern und kann vom ersten Vorsitzenden zur Mitarbeit in dessen Amtsbereich aufgefordert werden

f. Vierter Beisitzender

- Art. 26 Der vierte Beisitzende ist Vertreter der A.E.L.K. bei Hochschulorganisationen, sowie bei internationalen Studentengremien und kann vom ersten und zweiten Vorsitzenden aufgefordert werden, sich mit einer die Vereinigung interessierenden Aufgabe zu befassen

g. Erstes und zweites beratende Vorstandsmitglied:

- Art. 27 Das erste und das zweite beratende Vorstandsmitglied sind für die Repräsentation der A.E.L.K. in den elektronischen Kommunikationsmedien, wie dem Internet, verantwortlich.
- Art. 28 Die bis zu zwei beratenden Mitglieder betreuen und warten die notwendigen Ressourcen und Informationssysteme.
- Art. 29 Veröffentlichungen in diesen Medien werden nur auf Anforderung der gewählten Vorstandsmitglieder vorgenommen. Diese sind für den Inhalt der Veröffentlichungen verantwortlich.
- Art. 30 Die bis zu zwei beratenden Mitglieder werden durch interne Wahl des Vorstandes bestimmt. Anwärter auf diese Posten haben ihre Kandidatur öffentlich im Rahmen der Generalversammlung an den neugewählten Vorstand zu richten. Besteht kein Bedarf, kann der Vorstand auf die Bestimmung von beratenden Mitgliedern verzichten.
- Art. 31 Die bis zu zwei beratenden Mitarbeiter haben bei Vorstandsversammlungen anwesend zu sein. Sie besitzen in Beschlüßfragen des Vorstandes kein Stimmrecht.
- Art. 32 Die Tätigkeiten der beratenden Mitglieder können auch von gewählten Vorstandsmitgliedern neben deren bekleidetem Amt ausgeübt werden. In jedem Fall ist jedoch das gewählte Amt vorzuziehen und bevorzugt zu behandeln.
- Art. 33 Wenn der Vorstand den Mitgliedern der A.E.L.K. in einer Angelegenheit einen Vorschlag unterbreiten will, müssen 4 stimmberechtigte Vorstandsmitglieder diesem Vorschlag zustimmen.
- Art. 34 Der Vorstand wird jedes Jahr vor Vorlesungsende des Wintersemesters in einer Generalversammlung erneuert.
- Art. 35 Vorstandsmitglieder scheiden vorzeitig aus:
a) durch Rücktritt, der schriftlich zu begründen ist
b) durch Vorstandsbeschluss gemäss Art. 37
c) auf Begehren der Mitglieder gem. Art. 52
Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder werden durch die nächsten Kandidaten der Wahlliste in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl für das laufende Geschäftsjahr ersetzt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- Art. 36 Wenn 3 oder mehr Vorstandsmitglieder gleichzeitig oder nacheinander während des laufenden Amtsjahres aus dem Vorstand ausscheiden, muss der ganze Vorstand durch Neuwahlen ersetzt werden. Die Neuwahlen müssen acht Tage nach Bekanntgabe der Auflösung des Vorstandes in einer aussergewöhnlichen Versammlung durchgeführt werden. Der alte Vorstand oder 3 von der Versammlung zu bestimmende Mitglieder der Vereinigung führen bis zum Amtsantritt des neuen Vorstandes die Geschäfte weiter.
- Art. 37 Wenn ein Vorstandsmitglied seinen Verpflichtungen innerhalb des Vorstandes nicht nachkommt, so hat der Vorstand das Recht durch Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit dieses Vorstandsmitglied aus dem Vorstand auszuschliessen. Der Beschluss muss bekanntgegeben werden. Die aussergewöhnliche Versammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt sie die Beschlüsse ab, so tritt der gesamte Vorstand zurück und Neuwahlen sind abzuhalten gemäss Art. 36.

2.) DIE VERSAMMLUNG DER MITGLIEDER

Art. 38 Die Versammlung ist bei Anwesenheit von 51% (einundfünfzig) Prozent der eingeschriebenen Mitglieder beschlussfähig und sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit soweit es diese Satzung nicht anders vorsehen. Stimmberechtigt sind nur die aktiven Mitglieder sofern sie die Bedingungen des Art. 45 erfüllen. Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Abstimmungen teil.

Art. 39 Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so kann durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine weitere Versammlung einberufen werden, welche in jedem Falle beschlußfähig ist. Diese Versammlung darf frühestens am darauffolgenden Tag stattfinden und ist den Mitgliedern bekanntzumachen.

a)Die Generalversammlung

Art. 40 Die Generalversammlung findet einmal im Geschäftsjahr vor Vorlesungsende des Wintersemesters statt.

b)Die gewöhnliche Mitgliederversammlung

Art. 41 Im Laufe der Vorlesungszeit des Semesters treffen sich die Mitglieder einmal pro Woche. Dazu zählen auch die Treffen zur gemeinsamen Freizeitgestaltung. Aus besonderen Gründen kann dieses Treffen ausfallen.

c)Die aussergewöhnliche Versammlung

Art. 42 Eine aussergewöhnliche Versammlung kann einberufen werden :

1) auf Veranlassung des ersten Vorsitzenden

2) auf Veranlassung von vier Mitgliedern, die in dieser Angelegenheit schriftlich an den ersten Vorsitzenden herantreten müssen.

Art. 43 Mitglieder sind von der Generalversammlung und aussergewöhnlichen Versammlungen sowie der Tagesordnung der entsprechenden Versammlung mindestens 15 Tage im voraus in Kenntnis zu setzen.

C. SATZUNGSÄNDERUNG

Art. 44 Die vorliegende Satzung kann nur geändert werden in einer aussergewöhnlichen Versammlung.

In dieser Versammlung müssen zwei Drittel der eingeschriebenen Mitglieder anwesend sein und es muss eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen für die Änderung vorliegen.

Zu bemerken ist, daß Art. 47 durch keinen Entscheid umgeändert werden kann.

D. MITGLIEDSCHAFT

Art. 45 Am Anfang eines jeden Wintersemesters zahlen die aktiven Mitglieder einen festgesetzten Mitgliederbeitrag, der jedoch LUF 10.000.- nicht übersteigt. Nur die Mitglieder, die dieser Bestimmung nachkommen, haben das Wahl- und das Stimmrecht.

- Art. 46 Wer aus der A.E.L.K. austritt, kann keinen Anspruch auf Rückerstattung des eingezahlten Mitgliederbeitrages oder anderen Beiträgen erheben. Der Austritt muss schriftlich beim zweiten Vorsitzenden eingereicht werden.
- Art. 47 Im Falle der Auflösung der A.E.L.K. müssen Geld und sonstiges Eigentum der A.E.L.K. den luxemburgischen Wohltätigkeitsbehörden übergeben werden. Es sei ausdrücklich betont, dass dieser Artikel durch KEINE Entscheidung umgeändert werden kann.
- Art. 48 Jedes aktive Mitglied bleibt nach Beendigung des Studiums oder beim Wechsel der höheren Lehranstalt passives Mitglied der A.E.L.K., sofern es es nicht anders wünscht. Sobald ein aktives Mitglied passives Mitglied wird, verliert es das Wahl- und Stimmrecht.
Passive Mitglieder müssen keinen Beitrag entrichten.
- Art. 49 Die Vereinigung ist ernstlich bemüht, aussenstehenden Personen die Ehrenmitgliedschaft der A.E.L.K. anzubieten.

E. AUFSICHTSRECHT

- Art. 50 Jedes neueintretende Mitglied muss Gelegenheit haben, diese Satzung zur Kenntnis zu nehmen.
- Art. 51 Ein Mitglied kann aus der Vereinigung ausgestossen werden, wenn drei Viertel der eingeschriebenen aktiven Mitglieder sich dafür aussprechen.
- Art. 52 Eine aussergewöhnliche Versammlung hat das Recht ein Mitglied des Vorstandes oder den ganzen Vorstand seiner Ämter zu entheben:
a) bei grober Pflichtverletzung
b) bei Missachtung der vorgeschriebenen Satzung
- Eine solche Entscheidung kann nur gefällt werden wenn:
a) mindestens zwei Drittel der aktiven Mitglieder anwesend sind
b) sich eine Mehrheit von zwei Drittel dafür ausspricht.
- Art. 53 Jedes eingeschriebene aktive Mitglied hat beim Vorstand und in den Versammlungen ein Anfrage- und Antragsrecht. .
- Art. 54 Die vorliegende Satzung wird durch eine Wahlordnung ergänzt, deren Paragraphen im Einklang zu den Satzungen stehen.
Für die Änderung dieser Ordnungen gelten dieselben Bestimmungen von Art. 44 wie für die Satzungsänderungen.

F. WAHLORDNUNG

1. Die Vorstandsmitglieder werden in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.
2. Wahlberechtigt ist jedes eingeschriebene aktive Mitglied. Wählbar ist jedes eingeschriebene aktive Mitglied. Für das Wahlrecht und die Wählbarkeit muss jedoch Art. 45 der Satzung erfüllt sein.
3. Die Zahl der gewählten und stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes ist auf sieben festgelegt.
4. Jeder Wähler verfügt über sieben Stimmen.
Auf einen Kandidaten können nicht mehr als zwei Stimmen abgegeben werden.

5. Derjenige Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt, hat Vorrecht auf das Amt des Ersten Vorsitzenden. Ihm folgen mit abnehmender Stimmenzahl die in Art.8. der Satzung aufgeführten Vorstandsmitglieder, die gegebenenfalls ihre Posten aushandeln können.
 6. Derjenige Kandidat, welcher schließlich Gebrauch von seinem Vorrecht auf das Amt des Ersten Vorsitzenden macht, muß sich von der Mehrheit der anwesenden Mitgliedern in diesem Amt bestätigen lassen.
 7. Vor der Wahl wird ein Wahlausschuss aus zwei Mitgliedern gebildet, der die Leitung der Wahl übernimmt und die Namen der Kandidaten bekannt gibt.
 8. Die Wähler schreiben die Namen der von ihnen in den Vorstand gewollten Kandidaten auf die vom Wahlausschuss verteilten Zettel.
 9. Nach der Wahl erfolgt die Zählung der Stimmen unmittelbar in der Versammlung. Jeder Wähler hat das Recht die Stimmenzählung nachzuprüfen.
-